

Satzung



Präambel

Der Verein „Clowns mit Herz“ dient dazu den Heilungsprozess von kranken und bedürftigen Menschen zu unterstützen. „Lachen ist bekanntlich die beste Medizin“, und so möchte der Verein die Heilung und Genesung von Kindern und Erwachsenen in u.a. Krankenhäusern, Pflege- und Seniorenheimen unterstützen.

Durch das Engagement des Vereins sieht er sich ebenso in der Lage bei Menschen den Fokus zu verrücken, um Dinge aus einer anderen, positiveren Perspektive betrachten zu können.

Der Verein möchte ebenso diverse Einrichtungen durch das Auftreten beleben und Zuversicht und Lebensfreude verbreiten.

Den Heilungsprozess in eine gesunde Bewegung zu bringen und den Menschen eine Freude zu machen, ist das hohe Ziel des Vereins.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 09.01.2014 gegründete Verein führt den Namen „Clowns mit Herz“ und hat seinen Sitz in Leinenborner Weg 96, 55566 Bad Sobernheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und/oder Wiederherstellung des Wohlbefindens akut und chronisch kranker, behinderter bzw. traumatisierter Erwachsener, Kinder, Jugendlicher im Krankenhaus, in psychiatrischen Kliniken, in Hospizen, zu Hause bzw. Einrichtungen ambulanter Versorgung, sowie den pflegebedürftigen Bewohnern von Altersheimen, betreuten Wohn- und ähnlichen Einrichtungen.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz von professionellen Künstlern als Gesundheitsclowns verwirklicht, die in den oben genannten Einrichtungen auf Clownsprofessoren-Visite gehen.

Die Visiten haben das Ziel, die Patienten durch die Mittel des Humors, der Komik, der Musik, des Spiels, der Phantasie und Poesie in eine Stimmung zu versetzen, welche sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht den Genesungsprozess in Gang bringt, unterstützt und steigert, und/oder das seelische Gleichgewicht stabilisiert bzw. wieder herstellt.

- 3) Außerdem wird der Satzungszweck durch Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsclowns und die Verbreitung der Idee mit Humor beim Heilen zu helfen, erfüllt.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterstützung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise